

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2021/22203]

7 AVRIL 2019. — Loi relative aux dispositions sociales de l'accord pour l'emploi. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 17 et 19 à 21 de la loi du 7 avril 2019 relative aux dispositions sociales de l'accord pour l'emploi (*Moniteur belge* du 19 avril 2019, *err.* du 6 mai 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2021/22203]

7 APRIL 2019. — Wet betreffende de sociale bepalingen van de jobsdeal. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 17 en 19 tot 21 van de wet van 7 april 2019 betreffende de sociale bepalingen van de jobsdeal (*Belgisch Staatsblad* van 19 april 2019, *err.* van 6 mei 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2021/22203]

7. APRIL 2019 — Gesetz in Bezug auf die sozialen Bestimmungen über den Jobdeal — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 17 und 19 bis 21 des Gesetzes vom 7. April 2019 in Bezug auf die sozialen Bestimmungen über den Jobdeal.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG,
ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG**7. APRIL 2019 — Gesetz in Bezug auf die sozialen Bestimmungen über den Jobdeal**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Einleitende Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Erstbeschäftigungsabkommen*

Art. 2 - In Artikel 27 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung wird Absatz 3 aufgehoben.

Art. 3 - Vorliegendes Kapitel wird wirksam mit 1. Januar 2019 und findet Anwendung auf Arbeitsverträge, die ab diesem Datum beginnen.

KAPITEL 3 - *Einstiegsgehälter für junge Menschen*

Art. 4 - Artikel 33*bis* des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung, eingefügt durch das Gesetz vom 26. März 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird zwischen Absatz 2 und Absatz 3, der Absatz 4 bilden wird, ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Absatz 1 findet ebenfalls keine Anwendung auf Arbeitgeber, die einer paritätischen Kommission beziehungsweise Unterkommission unterstehen, die für junge Menschen von 18 bis 21 Jahren Mindestgehälter festlegt, die niedriger sind als die Mindestgehälter der Arbeitnehmer von mindestens 21 Jahren. Vorliegender Absatz findet keine Anwendung, wenn diese niedrigeren Mindestgehälter nur für junge Menschen gelten, die auf der Grundlage eines Beschäftigungsvertrags für Studenten beschäftigt sind.“

2. Paragraph 1 wird durch folgende Absätze ergänzt:

„Die in Anwendung von Absatz 1 prozentual gekürzte Entlohnung umfasst folgende Entlohnungsbestandteile, sofern sie direkt vom Arbeitgeber gezahlt werden:

- Entlohnung für tatsächliche Leistungen,

- garantierte Entlohnung bei Krankheit und Unfall oder für Abwesenheiten mit Lohnfortzahlung,

- einfaches und doppeltes Urlaubsgeld,

- Jahresendprämien,

- Entschädigungen, die bei der Beendigung des Arbeitsvertrags gezahlt werden, sofern sie in Arbeitszeit ausgedrückt werden.

Andere Entlohnungsbestandteile werden auf der Grundlage des nicht gekürzten Bruttolohns berechnet und gezahlt.“

3. Paragraph 2 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Vom Anwendungsbereich von § 1 wird ebenfalls Folgendes ausgeschlossen:

- Flexi-Jobs, wie in Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales erwähnt.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass andere Beschäftigungsarten ausschließen.“

4. Paragraph 3 Absatz 3 wird durch einen Buchstaben g) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„g) Leistungen als Gelegenheitsarbeitnehmer im Horeca-Sektor, wie in Artikel 31*ter* des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt.“

5. In § 4 wird der Begriff "pauschaler Zuschlag" durch den Begriff "Ausgleichszuschlag" ersetzt.

6. Paragraph 4 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Dieser Ausgleichszuschlag entspricht der Differenz zwischen der Nettoentlohnung, die auf der Grundlage der nicht gekürzten Bruttoentlohnung berechnet wird, und der Nettoentlohnung, die auf der Grundlage der in Anwendung von § 1 gekürzten Bruttoentlohnung berechnet wird.

Für Arbeitnehmer, deren Urlaubsgeld vom Landesamt für den Jahresurlaub oder von einer Urlaubskasse gezahlt wird, wird dieser Zuschlag zudem um einen Prozentsatz, der auf die gekürzte Bruttoentlohnung berechnet wird, erhöht.

Der in Absatz 3 erwähnte Prozentsatz beträgt:

- 0,82 Prozent, wenn die Entlohnung um 6 Prozent gekürzt wird,
- 1,75 Prozent, wenn die Entlohnung um 12 Prozent gekürzt wird,
- 2,82 Prozent, wenn die Entlohnung um 18 Prozent gekürzt wird."

7. In § 5 werden die Wörter "pauschalen Zuschlag" durch das Wort "Ausgleichszuschlag" ersetzt.

Art. 5 - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Für Arbeitnehmer, deren Entlohnung im Laufe der Monate vor dem 1. März 2019 gekürzt worden ist, ist der in Artikel 33bis § 4 erwähnte Zuschlag zu entrichten. Der Arbeitgeber zahlt diesen Zuschlag im März 2019.

KAPITEL 4 - Outplacement von Arbeitnehmern, deren Arbeitsvertrag dadurch endet, dass sich der Arbeitgeber auf medizinische höhere Gewalt beruft

Art. 6 - Im Gesetz vom 5. September 2001 zur Verbesserung des Arbeitnehmerbeschäftigungsgrades wird in Kapitel 5 ein Abschnitt 3 mit der Überschrift "Sonderregelung in Bezug auf Outplacement, wenn sich ein Arbeitgeber im Hinblick auf die Beendigung des Arbeitsvertrags auf medizinische höhere Gewalt beruft" eingefügt.

Art. 7 - In Abschnitt 3, eingefügt durch Artikel 6, wird ein Artikel 18 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 18 - Vorliegender Abschnitt findet Anwendung auf Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag dadurch endet, dass sich der Arbeitgeber auf höhere Gewalt im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge beruft."

Art. 8 - In denselben Abschnitt wird ein Artikel 18/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 18/1 - Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts versteht man unter "Outplacementbegleitung": ein Paket von Betreuungsdienstleistungen und -beratungen, die auf einen Arbeitnehmer mit einem Gesundheitsproblem zugeschnitten sind und im Auftrag eines Arbeitgebers von einem Dienstleistungserbringer erbracht werden, um diesen Arbeitnehmer in die Lage zu versetzen, selbst und möglichst schnell eine Stelle bei einem neuen Arbeitgeber zu finden oder eine Berufstätigkeit als Selbständiger aufzunehmen."

Art. 9 - In denselben Abschnitt wird ein Artikel 18/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 18/2 - In Artikel 18 erwähnte Arbeitnehmer haben Anrecht auf eine Outplacementbegleitung in Höhe von 1.800 EUR zu Lasten des Arbeitgebers."

Art. 10 - In denselben Abschnitt wird ein Artikel 18/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 18/3 - § 1 - Arbeitgeber, die sich im Hinblick auf die Beendigung des Arbeitsvertrags auf höhere Gewalt im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge berufen, müssen dem Arbeitnehmer binnen einer Frist von 15 Tagen nach Beendigung des Arbeitsvertrags eine Outplacementbegleitung in Höhe von 1.800 EUR schriftlich anbieten. Dieses Angebot einer Outplacementbegleitung muss den gleichen Qualitätskriterien genügen, wie sie durch oder aufgrund von Artikel 11/4 § 2 vorgesehen sind, und auf die Fähigkeiten des Arbeitnehmers mit einem Gesundheitsproblem zugeschnitten sein.

§ 2 - In § 1 erwähnte Arbeitnehmer verfügen über eine Frist von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Angebots des Arbeitgebers, um ihre schriftliche Zustimmung zu diesem Angebot zu geben oder nicht. Das Dokument, in dem der Arbeitnehmer seine Zustimmung gibt, darf sich nur auf das Outplacement als solches beziehen. Das in Artikel 18/2 erwähnte Anrecht auf eine Outplacementbegleitung erlischt, wenn der Arbeitnehmer nicht binnen dieser Frist auf das Angebot des Arbeitgebers reagiert.

§ 3 - Der Vertrauensarzt der Krankenkasse wird binnen fünfzehn Tagen nach Beginn der Outplacementbegleitung über den Beginn und den Inhalt der Outplacementbegleitung entweder vom Outplacementbüro mit Zustimmung des Arbeitnehmers oder vom Arbeitnehmer selbst informiert. Gegebenenfalls bespricht der Arbeitnehmer die Outplacementbegleitung und deren Ergebnisse mit dem Vertrauensarzt der Krankenkasse während der medizinisch-sozialen Untersuchung, die im Rahmen des Wiedereingliederungsprogramms zur sozial-beruflichen Wiedereingliederung, das im Königlichen Erlass vom 3. Juli 1996 zur Ausführung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung vorgesehen ist, durchgeführt wird.

§ 4 - In § 1 erwähnte Arbeitnehmer haben Anrecht auf eine Outplacementbegleitung von mindestens dreißig Stunden während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten ab Annahme des in § 2 erwähnten Angebots, außer wenn sie dem Arbeitgeber mitgeteilt haben, dass sie eine Stelle bei einem neuen Arbeitgeber gefunden oder eine Berufstätigkeit als Selbständiger aufgenommen haben und dass sie diese Outplacementbegleitung nicht beginnen oder fortsetzen möchten. Diese Mitteilung unterbricht die Outplacementbegleitung.

§ 5 - Wenn Arbeitnehmer, die ihrem Arbeitgeber mitgeteilt haben, dass sie eine Stelle bei einem neuen Arbeitgeber gefunden haben, diese Stelle binnen drei Monaten nach Arbeitsantritt verlieren, wird die Outplacementbegleitung auf ihren Antrag hin eingeleitet oder wieder aufgenommen. Bei Wiederaufnahme einer Outplacementbegleitung beginnt diese in der Phase, in der das Outplacementprogramm unterbrochen worden ist, und für die verbleibenden Stunden. Die Outplacementbegleitung endet in jedem Fall bei Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrem Beginn."

Art. 11 - In denselben Abschnitt wird ein Artikel 18/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 18/4 - Arbeitgeber werden von den in den Artikeln 18/2 und 18/3 erwähnten Verpflichtungen befreit, wenn sie in den Anwendungsbereich eines vom König für allgemein verbindlich erklärten kollektiven Arbeitsabkommens fallen, in dem für die in Artikel 18 erwähnten Arbeitnehmer eine gleichwertige Begleitung bei der Suche nach einer neuen Stelle zu Lasten eines sektoriellen Fonds zur Existenzsicherheit vorgesehen ist."

KAPITEL 5 - Freistellung von Arbeitsleistungen während der Kündigungsfrist

Art. 12 - In das Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2018, wird ein Artikel 37/12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 37/12 - Wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer in gegenseitigem Einvernehmen von Arbeitsleistungen während der Kündigungsfrist freistellt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer schriftlich darüber zu informieren, dass dieser sich binnen einem Monat nach der Freistellung von der Arbeitsleistung beim regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung der Region, in der er seinen Wohnsitz hat, eintragen muss."

KAPITEL 6 - Schulungsklausel für Mangelberufe

Art. 13 - In Artikel 22bis § 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge wird der dritte Gedankenstrich wie folgt ersetzt:

"- wenn die dem Arbeitnehmer erteilte Ausbildung sich in einem gesetzlichen oder ordnungsgemäßen Rahmen befindet, der zur Ausübung des Berufs, für den der Arbeitnehmer eingestellt wurde, erforderlich ist,

- wenn die Ausbildung nicht die Dauer von 80 Stunden oder keinen Wert erreicht, der dem Doppelten des garantierten durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens, wie es für die Arbeitnehmer von mindestens 21 Jahren durch ein im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenes kollektives Arbeitsabkommen festgelegt ist, entspricht."

Art. 14 - In Artikel 22bis § 8 desselben Gesetzes werden die Wörter "Die in Paragraph 4 erster Gedankenstrich vorgesehene Bedingung findet keine Anwendung" durch die Wörter "Die in Paragraph 4 erster und dritter Gedankenstrich vorgesehenen Bedingungen finden keine Anwendung" ersetzt.

KAPITEL 7 - Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen bei Fortführung der Erwerbstätigkeit als Lohnempfänger nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters

Art. 15 - Artikel 108 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. Dezember 1996, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt ersetzt:

"2. vom ersten Tag des siebten Monats des Zeitraums primärer Arbeitsunfähigkeit an, wenn dieser nach dem letzten Tag des Monats liegt, im Laufe dessen er das in Nr. 1 vorgesehene Alter erreicht hat, wenn es sich um einen in Artikel 86 § 1 Nr. 1 Buchstabe a) erwähnten Berechtigten handelt, nach dem Monat, im Laufe dessen er das in Nr. 1 vorgesehene Alter erreicht hat, mit Ausnahme eines Arbeitnehmers, der eine Entschädigung aufgrund der im vorerwähnten Artikel beschriebenen Beendigung des Arbeitsvertrags bezieht,".

b) Nummer 3 wird wie folgt ersetzt:

"3. ab dem Datum des Einsetzens der Alters-, Ruhestands- oder Dienstalterspension oder jedes anderen als solche geltenden Vorteils, die/der entweder von einem belgischen oder ausländischen Sozialversicherungsträger oder von einer öffentlichen Behörde, einer öffentlichen Einrichtung oder einer gemeinnützigen Einrichtung gewährt wird und die/den er auf gleich welcher Grundlage bezieht. Der König kann jedoch bestimmen, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Entschädigungen gewährt werden können, wenn sie zusammen mit einer solchen Pension oder einem solchen Vorteil während des Zeitraums vor dem ersten Tag des Monats nach dem Monat, im Laufe dessen er das in Nr. 1 vorgesehene Alter erreicht, bezogen werden."

Art. 16 - Vorliegendes Kapitel tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft und findet Anwendung auf Arbeitsunfähigkeiten, die ab diesem Datum beginnen.

KAPITEL 8 - Technische Korrekturen

Art. 17 - Artikel 49ter des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Juli 2006 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2017 und das Gesetz vom 21. Dezember 2018, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn ein Vorbeugungsinstitut mit der Überwachung eines erhöhten Risikos für Arbeitgeber, die derselben paritätischen Kommission unterstehen, beauftragt ist."

(...)

Art. 19 - Artikel 17 wird wirksam mit 27. Januar 2019.

Artikel 18 wird wirksam mit 1. Januar 2019.

KAPITEL 9 - Maßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers auf dem Arbeitsmarkt

Abschnitt 1 - Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit

Art. 20 - § 1 - Arbeitnehmer, die ab dem 1. Januar 2022 oder einem früheren Datum, das durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt wird, von ihrem Arbeitgeber mit Zahlung einer in Artikel 39 § 1 beziehungsweise in Artikel 40 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge erwähnten Entlassungsentschädigung entlassen worden sind, haben die Wahl, höchstens ein Drittel dieser Entlassungsentschädigung für Ausbildung in Form eines Ausbildungsbudgets zu verwenden. Gegebenenfalls teilt der betreffende Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Betrag, den er dafür verwenden möchte, schriftlich mit, bevor ihm die Entlassungsentschädigung gezahlt wird. Dieser Betrag stellt sein Ausbildungsbudget dar.

§ 2 - Arbeitnehmer, die sich für ein Ausbildungsbudget entscheiden, sind verpflichtet, dieses Budget spätestens am Ende des sechzigsten Monats nach dem Tag der Beendigung ihres Arbeitsvertrags für Ausbildungsausgaben zu verwenden.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Ausgaben, die als Ausbildungsausgaben betrachtet werden können. Zu diesem Zweck erstellt Er eine Liste zugelassener Ausgaben und - in Absprache mit den Gemeinschaften hinsichtlich ihrer Zuständigkeiten - eine Liste der Ausbildungen, die absolviert werden können.

Der König reicht bei der Abgeordnetenversammlung, wenn sie versammelt ist, unverzüglich und sonst, sobald die nächste Sitzungsperiode eröffnet ist, einen Gesetzentwurf zur Bestätigung der Erlasse zur Ausführung von Absatz 2 ein. Es wird davon ausgegangen, dass diese Erlasse nicht wirksam sind, wenn sie nicht binnen zwölf Monaten nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* durch Gesetz bestätigt werden.

Der König kann bestimmen, wie der Nachweis erbracht wird, dass das Ausbildungsbudget gemäß den Absätzen 1 und 2 verwendet wird.

§ 3 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmen, dass das Ausbildungsbudget auf ein Drittkonto eingezahlt werden muss. Gegebenenfalls legt Er ebenfalls die Modalitäten für die Eröffnung, Verwaltung und Schließung des Drittkontos fest.

*Abschnitt 2 - Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1981
zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger*

Art. 21 - In Artikel 38 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger wird ein § 3*vicies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 3*vicies* - Wenn ein Arbeitnehmer ab dem 1. Januar 2022 oder einem früheren Datum, das durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt wird, mit Zahlung einer Entlassungsschädigung entlassen wird und sich gemäß Artikel 20 des Gesetzes vom 7. April 2019 in Bezug auf die sozialen Bestimmungen über den Jobdeal dafür entschieden hat, einen Teil seiner Entlassungsschädigung für Ausbildung in Form eines Ausbildungsbudgets zu verwenden, ist ein Solidaritätsbeitrag von 25 Prozent zu Lasten des Arbeitgebers auf den Betrag des Ausbildungsbudgets zu entrichten.

Den Beitrag zahlt der Arbeitgeber der mit der Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge der Lohnempfänger beauftragten Einrichtung.

Der Ertrag dieses Beitrags wird der in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten LASS-Globalverwaltung zugeführt.

Die Bestimmungen der allgemeinen Sozialversicherungsregelung für Lohnempfänger, insbesondere in Bezug auf die Erklärungen zum Nachweis der Beiträge, die Zahlungsfristen, die Anwendung zivilrechtlicher Sanktionen und der Strafbestimmungen, die Überwachung, den im Streitfall zuständigen Richter, die Verjährung in Sachen Klagen, das Vorzugsrecht und die Mitteilung des Betrags der Schuldforderung des Landesamtes für soziale Sicherheit sind anwendbar."

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 7. April 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung und der Arbeit
K. PEETERS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2021/22202]

20 JANVIER 2020. — Arrêté royal remédiant au double emploi de l'article 73^{4quater}/1 dans l'AR/CIR 92. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 20 janvier 2020 remédiant au double emploi de l'article 73^{4quater}/1 dans l'AR/CIR 92 (*Moniteur belge* du 28 janvier 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2021/22202]

20 JANUARI 2020. — Koninklijk besluit tot remediering van het dubbelgebruik van artikel 73^{4quater}/1 in het KB/WIB 92. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 20 januari 2020 tot remediering van het dubbelgebruik van artikel 73^{4quater}/1 in het KB/WIB 92 (*Belgisch Staatsblad* van 28 januari 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C - 2021/22202]

20. JANUAR 2020 — Königlicher Erlass zur Behebung der Doppelung von Artikel 73^{4quater}/1 im KE/EStGB 92 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 20. Januar 2020 zur Behebung der Doppelung von Artikel 73^{4quater}/1 im KE/EStGB 92.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.